

(6) Die Kassenpläne sind nach der in der Anlage 1 festgelegten Nomenklatur auszuarbeiten.

(7) Die vom Minister der Finanzen bestätigten Kassenpläne sind von den Leitern der zentralen staatlichen Organe der kontoführenden Bank bis zum 30. des Monats vor Beginn des Halbjahres als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung zu übergeben.

§ 3

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die ihnen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen Kassenpläne auszuarbeiten und einzureichen haben.

(2) Die durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe bestätigten Kassenpläne sind von den Leitern der staatlichen Einrichtungen bis zum 30. des Monats vor Beginn des Halbjahres der kontoführenden Bank als Finanzierungsgrundlage zu übergeben.

(3) Die Leiter der staatlichen Einrichtungen mit eigener Bankkontoführung, die nach den Festlegungen des Leiters des zentralen staatlichen Organs keine Kassenpläne auszuarbeiten, haben der kontoführenden Bank bis zum 30. Dezember des Vorjahres die im Jahresplan bestätigten Einnahmen und Ausgaben nach der in der Anlage 1 festgelegten Nomenklatur als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung mitzuteilen.

§ 4

(1) Für die kontoführende Bank ist der in den bestätigten Kassenplänen festgelegte Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben — Limit für das Haushaltskonto — Grundlage für die Bereitstellung der Haushaltsmittel. Die Zuführung von Haushaltsmitteln zu den Sonderbankkonten für Investitionen richtet sich nach den vorhabenbezogenen Limiten (Nomenklatur gemäß Anlage 2).

(2) Verfügungen über Haushaltsmittel sind von der Bank nur bis zur Höhe dieser Limite durchzuführen.

Kassenplanung der zentralgeleiteten volkseigenen Kombinate, Vereinigungen volkseigener Betriebe, der anderen wirtschaftsleitenden Organe, Wirtschaftsräte der Bezirke und volkseigenen Betriebe

§ 5

(1) Die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der VVB sowie die Direktoren der den zentralen staatlichen Organen direkt unterstellten volkseigenen - Betriebe haben für jedes Quartal einen Kassenplan — untergliedert nach Monaten — aufzustellen und an den zuständigen Leiter des zentralen staatlichen Organs sowie an das Ministerium der Finanzen bis zum 20. des Monats vor Beginn des Quartals einzureichen. Gleichzeitig ist der Kassenplan der zuständigen Bankfiliale zu übergeben.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung der Kassenpläne sind der bestätigte Finanzplan sowie die durch den Leiter des zentralen staatlichen Organs festgelegte Aufgliederung staatlicher Planaufgaben für das Quartal nach Monaten (Quartalsaufgaben) sowie die in der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft getroffenen Festlegungen.

(3) Die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate und die Generaldirektoren der WB entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob und in welchem Umfang die Betriebe des volkseigenen Kombinats bzw. der WB Kassenpläne auszuarbeiten und einzureichen haben.

§ 6

(1) In die Kassenpläne sind die planmäßig zu erwirtschaftenden Abführungen an den Staatshaushalt sowie die Zuführungen zu den Fonds aus Gewinn entsprechend den Rechtsvorschriften vollständig aufzunehmen und die Ausgaben nur in der notwendigen Höhe der planmäßig zu realisierenden

Vorhaben bzw. Maßnahmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften festzulegen. Dabei sind die Ergebnisse der Plandurchführung seit Jahresbeginn zu berücksichtigen und zu beachten, daß die mit den staatlichen Auflagen festgelegten Abführungen an den Staatshaushalt Mindestzielstellungen und die Zuführungen aus dem Staatshaushalt Höchstbegrenzungen sind.

(2) Die Kassenpläne sind nach der in der Anlage 3 festgelegten Nomenklatur auszuarbeiten.

(3) Für die Außenhandelsbetriebe gelten die zweigebündelt festgelegten Regelungen und Nomenklaturen.

§ 7

(1) Die Direktoren der Bankfilialen unterstützen die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der WB und Direktoren der direkt unterstellten Betriebe bei der Ausarbeitung der Kassenpläne. Sie unterbreiten Vorschläge für die Einbeziehung erkennbarer Reserven zur Erhöhung der Effektivität sowie des effektivsten und sparsamsten Einsatzes geplanter finanzieller Mittel und prüfen die vorgesehene Zuführungen zu den Fonds aus Gewinn und deren Verwendung für Investitionen und Umlaufmittel. Sie gehen dabei von den durch die zuständigen Leiter der zentralen staatlichen Organe bestätigten Quartalsaufgaben aus und stützen sich auf ihre Erfahrungen hinsichtlich der Finanzkontrolle aus den Geld- und Kreditbeziehungen.

(2) Die Direktoren der für die Finanzierung der volkseigenen Kombinate und WB zuständigen Bankfilialen kontrollieren auf der Grundlage der ihnen übergebenen Kassenpläne und entsprechend der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft

— die termingerechte Abführung der Nettogewinne sowie die Realisierung aller anderen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt,

— die Inanspruchnahme der geplanten Zuführungen aus dem Staatshaushalt entsprechend dem Realisierungsgrad der geplanten materiellen Aufgaben.

§ 8

(1) Die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien, dem Ministerium der Finanzen und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik überprüften und abgestimmten Kassenpläne sind durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe gegenüber den Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate, den Generaldirektoren der VVB und den Direktoren der direkt unterstellten volkseigenen Betriebe bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals zu bestätigen. Dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist gleichzeitig eine Zusammenfassung der Kassenpläne einzureichen.

(2) Die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der WB sowie die Direktoren der direkt unterstellten volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, bis zum 5. des ersten Monats des Quartals die zuständige Bankfiliale über die Bestätigung des Kassenplanes zu informieren, c

(3) Die bestätigten Kassenpläne der volkseigenen Kombinate, WB und direkt unterstellten volkseigenen Betriebe sind für die zuständige Bankfiliale Grundlage zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kassenvollzugsorgan des Staates.

(4) Werden von Betrieben keine Kassenpläne aufgestellt, gelten die auf Monatsaufgaben aufgliedernden Betriebspläne als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung.

Kassenplanung der örtlichen Räte

§ 9

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte haben für jedes Quartal im voraus Kassenpläne aufzustellen. Grundlage dafür ist der Haushaltsplan, der von den Volks-